



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Zuständige Landesministerien bzw.
Senatsverwaltungen

Deutscher Verein
für öffentliche und private Fürsorge
Deutscher Städtetag
Deutscher Landkreistag
Deutscher Städte- und Gemeindebund
Bundesrechnungshof

Bundesministerium der Finanzen

REFERAT IIb5
BEARBEITET VON Björn Kazda
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-6907
FAX +49 30 18 10 527-6907
E-MAIL bjoern.kazda@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 10. Juni 2008

AZ IIb5 – 29087/3

**Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II);
Berichte des Bundesrechnungshofs vom 19. Dezember 2006 nach § 99 BHO (BT-Drs. 16/7570) und vom 29. Mai 2008 nach § 88 Abs. 2 BHO
Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 4. Juni 2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, hat der Bundesrechnungshof (BRH) die Festlegung und Bewilligung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) geprüft und am 19. Dezember 2007 dazu einen Bericht nach § 99 der Bundeshaushaltsordnung vorgelegt (Bundestags-Drucksache 16/7570). In seiner Sitzung vom 5. März 2008 hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages daraufhin vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Bericht und vom Bundesrechnungshof eine Kontrollprüfung abgefordert.

Im Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde der Forderung des Bundesrechnungshofs nach Erlass einer Verordnung nach § 27 SGB II erneut entgegengetreten. Demgegenüber hat der Bundesrechnungshof seine entsprechende Forderung durch seinen Bericht vom 29. Mai 2008 über die Ergebnisse einer Kontrollprüfung nach § 88 Abs. 2 BHO wiederholt. Für die Kontrollprüfung wurden die aktuellen Richtlinien von ca. 249 Leistungsträgern ausgewertet. Dabei hat der Bundesrechnungshof festgestellt,

dass die Richtlinien sehr unterschiedlich, interpretationsbedürftig und intransparent seien. Unterschiede seien nicht auf regionale Besonderheiten zurückzuführen. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts – insbesondere die Urteile vom 7. November 2006 – hätten bislang nicht zu einer Vereinheitlichung der Richtlinien geführt. Die Mehrzahl der kommunalen Träger hatte ihre Richtlinien weder an die höchstrichterliche Rechtsprechung angepasst noch eine Anpassung in Aussicht gestellt.

Vor diesem Hintergrund hat der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages am 4. Juni 2008 den in der Anlage beigefügten Beschluss gefasst. Er hat zunächst festgestellt, dass die Aufgabe der Aufsicht im Hinblick auf eine gesetzeskonforme Ausführung der Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei den Ländern liegt. Darüber hinaus wurden unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

- "3. Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, unter Beteiligung des Deutschen Vereins und der kommunalen Spitzenverbände, kurzfristig Empfehlungen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung vorlegen wird, die geeignet sind, auf eine einheitliche und gesetzeskonforme Ausführung der Leistungen für Unterkunft und Heizung hinzuwirken.
4. Der Ausschuss bittet die Bundesregierung, mit den Ländern eine gemeinsame Arbeitsgruppe zu gründen. Auf Grundlage der erarbeiteten Empfehlungen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung sollen in diesem Gremium kontinuierlich Empfehlungen und Informationen erarbeitet werden, die auf eine einheitliche Ausführung der Leistungen für Unterkunft und Heizung hinwirken und über neue Entscheidungen des Bundessozialgerichts informieren.
5. Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums über das Veranlasste bis zum 30. September 2008."

Ich lade daher zu einer ersten Besprechung auf Fachebene, in der die Umsetzung der Beschlusspunkte 3 und 4 besprochen werden soll, ein für

Montag, den 30. Juni 2008
von 9:30 – 16:30 Uhr
im Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Konferenzraum K 2
Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin.

In der Besprechung soll – die Beschlusspunkte 3 und 4 zusammenfassend – zunächst das Verfahren sowie der Inhalt der gemeinsamen Empfehlungen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung ("Gemeinsame Empfehlungen") besprochen werden.

Da der Bundesrechnungshof in seinen Berichten auf Grund seiner Feststellungen den Erlass einer Verordnung nach § 27 SGB II gefordert hat, sollten in die Gemeinsamen Empfehlungen nach meiner Ansicht vorrangig Regelungen zur Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung aufgenommen werden. Eine Themenliste wird derzeit auf der Grundlage der Berichte des Bundesrechnungshofs, der Urteile des Bundessozialgerichts und der dort anhängigen Rechtsfragen erarbeitet.

Ziel sollte es aus meiner Sicht sein, dem Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum 30. September 2008 bereits fertiggestellte Gemeinsame Empfehlungen beifügen zu können. Dafür sind insgesamt drei Sitzungen (eine Arbeitssitzung Mitte August, eine Endredaktionssitzung Mitte September) vorgesehen.

Ich bitte um Benennung der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers an sabine.schade@bmas.bund.de bis zum 20. Juni 2008, ggf. um Fehlanzeige. Ich werde den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am 23. Juni 2008 per e-mail eine Themenliste übersenden. Für Anregungen zur Themenliste bin ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christiane Polduwe